



OTTO VON GUERICKE
UNIVERSITÄT
MAGDEBURG

WW

FAKULTÄT FÜR
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Studienordnung

für den Masterstudiengang

Betriebswirtschaftslehre/Business Economics

vom 02. Juli 2008

in der Fassung vom 09.01.2013

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studienordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienbeginn, Studiendauer	4
§ 6 Umfang des Studiums	4
§ 7 Studieninhalte	5
§ 8 Studienaufbau	5
§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen	5
§ 10 Aufbau des Pflichtstudiums	6
§ 11 Aufbau des Wahlpflicht- und Wahlbereichs.....	6
§ 12 Studienfachberatung	6
§ 13.....	7
Übergangsbestimmungen.....	7
§ 14 In-Kraft-Treten	7
Anlage 1: Regelstudienplan Betriebswirtschaftslehre/Business Economics.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre/ Business Economics an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet methodisch fundiert auf betriebswirtschaftlich geprägte Managementtätigkeiten vor und vermittelt den Studierenden die dafür notwendigen Kompetenzen sowie die Fähigkeit, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftstheorie und –praxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen.

(2) Die Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs. Sie sind in der Lage, die grundlegenden und fortführenden Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft anzuwenden und zu vertiefen.

(3) Der Abschluss qualifiziert für ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern besonders in der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sowie für weiterführende Studien insbesondere in wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt: "M.Sc."

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind der Nachweis eines Abschlussgrades "Bachelor of Science" oder „Bachelor of Arts“, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule. Der Nachweis des Testes TM WISO sollte erbracht werden.

(2) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem mindestens 50 Credit Points in betriebswirtschaftlichen und mindestens 15 Credit Points in volkswirtschaftlichen sowie mindestens

16 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden erworben werden.

(3) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen, die keinen einschlägigen Studiengang absolviert haben.

(4) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

- eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
- sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Sind Leistungsnachweise nach § 4 Abs.1 der Prüfungsordnung zu erbringen, verlängern sich die in Absatz 1 sowie in § 2 Abs.5 der Prüfungsordnung genannten Fristen um ein Semester.

§ 6

Umfang des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt vier Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credit Points (CP).

(2) In Pflichtmodulen sind insgesamt 30 Credit Points und in Wahlpflicht- und Wahlmodulen mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen finden teilweise in englischer Sprache statt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Masterarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 30 Credit Points. Die Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 5 Monate.

(4) Die Realisierung eines mehrmonatigen fachlich relevanten Praktikums wird ausdrücklich empfohlen.

§ 7

Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8

Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.
- (4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie können in Ergänzung zu

einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrform angeboten werden, z.B. in Form von Projektveranstaltungen, Lektürekursen, Planspielen oder anderem. Sie können unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt werden.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Kursinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die Vorlesung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt

§ 10

Aufbau des Pflichtstudiums

(1) Die laut Anlage aufgeführten Pflichtmodule werden stets im gleichen Semester angeboten. Die abschließenden Prüfungsleistungen können in jedem Semester abgelegt werden.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die Zulassungsvoraussetzungen laut Prüfungsordnung sind dabei zu beachten.

§ 11

Aufbau des Wahlpflicht- und Wahlbereichs

(1) In Wahlpflichtmodulen sind insgesamt 48 Credit Points nachzuweisen, davon sind mindestens 12 Credit Points in Seminaren zu erbringen. Mindestens eines dieser Seminare muss einem gewählten Profilierungsschwerpunkt zugeordnet sein und ist an der Fakultät zu absolvieren. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass zwei Profilierungsschwerpunkte gebildet werden. Eine doppelte Anrechnung von Wahlpflichtmodulen ist ausgeschlossen.

(2) Mindestens ein Profilierungsschwerpunkt muss dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre zugeordnet sein.

(3) Die Wahlmodule im Umfang von 12 Credit Points können in Modulen aus den gewählten Profilierungsschwerpunkten, in disziplinübergreifenden Modulen oder aus durch die Fakultät bestätigten Lehrangeboten anderer Fakultäten erbracht werden.

(4) Im Rahmen eines Abschlussseminars ist eine schriftliche Masterarbeit anzufertigen.

§ 12

Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs, der Studiengestaltung, der Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie beim Nichtbestehen von Prüfungen von Studierenden in Anspruch genommen werden sollte.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Economics der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen dieser Satzung, ausgenommen § 11, der nach den Bestimmungen der Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Economics vom 02. Juli 2008 geregelt wird.

(3) Für andere als in Abs. 1 und 2 genannten Studierenden gelten die Bestimmungen der Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Economics vom 02. Juli 2008.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung ist am 09. Januar 2013 nach Veröffentlichung der Satzungsänderung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft getreten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 09.01.2013 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 23.01.2013.

Magdeburg, 31.01.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Regelstudienplan Betriebswirtschaftslehre/Business Economics

Nr.	Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
		SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	CP
1.	Pflichtmodule	16		30										16	30
1.1	Business Decision Making	3	V+Ü	6										3	6
1.2	Business Statistics	3	V+Ü	6										3	6
1.3	Operations Research	4	V+Ü	6										4	6
1.4	Koordination (intern)	3	V+Ü	6										3	6
1.5	Unternehmensinteraktion	3	V+Ü	6										3	6
2.	Wahlpflichtmodule						24			24					48
2.1	Wahlpflichtmodul I (aus PSP 1)				*	*	6							*	6
2.2	Wahlpflichtmodul II (aus PSP 2)				*	*	6							*	6
2.3	Wahlpflichtmodul III (aus PSP 1 oder 2)				*	*	6							*	6
2.4	Wahlpflichtmodul IV (aus PSP 1 oder 2)							*	*	6				*	6
2.5	Wahlpflichtmodul V (aus PSP 1 oder 2)							*	*	6				*	6
2.6	Wahlpflichtmodul VI (aus PSP 1 oder 2)							*	*	6				*	6
2.7	Wahlpflichtmodul VII: Seminar 1 (aus PSP 1 oder 2)				*	*	6							*	6
2.8	Wahlpflichtmodul VIII: Seminar 2 (aus PSP 1 oder 2)							*	*	6				*	6
3.	Wahlmodule						6			6				*	12
3.1	Wahlmodul I				*	*	6							*	6
3.2	Wahlmodul II							*	*	6				*	6
4.	Masterarbeit mit Abschlussseminar											H,P	30		30
	Σ Module	16		30	~20		30	~20		30			30	16-	120

* zu den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zu den Semesterwochenstunden siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module

Legende:

A: = Art der Lehrveranstaltung
H: = Hausarbeit
SWS: = Semesterwochenstunden
V: = Vorlesung

CP: = Credit Points
P: = Präsentation
Ü: = Übung